

Bei Fragen zu denen man keine Antworten finden kann, darf man sich, als ADAC-Mitglied, per email an die Juristische Zentrale -Verkehrsrecht des ADAC wenden und um entsprechende Auskünfte bitten.

Untenstehend als Beispiel eine Frage zu dem Thema: Fahrtenschreiber bei Wohnmobilen?

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn ich richtig informiert bin, hat sich zum Jahresbeginn 2025 etwas in puncto Fahrtenschreiberpflicht für Wohnmobile geändert. Demnach soll es für Wohnmobile über 7,5 Tonnen oder Gespanne (WoMo mit Anhänger ab 7,5 Tonnen Gesamtmasse), eine neue Pflicht zum Einbau und nutzen eines Fahrtenschreibers und damit auch zur Kontrolle Lenk- und Ruhezeiten geben.

Leider konnte ich über die Suchfunktion ihres Web-Auftrittes keine entsprechende Information finden, welche Klarheit in das Thema bringt. Ich wäre ihnen sehr dankbar, wenn sie eine diesbezügliche Information zeitnah veröffentlichen könnten, oder falls schon vorhanden, mir einen entsprechenden Link zusenden könnten.

Vielen Dank und  
mit besten Grüßen

---

Folgende Antwort wurde per E-Mail an den Fragesteller geschickt:

vielen Dank für die Anfrage.

Folgende Informationen kann ich Ihnen geben:

Aus der EU Richtlinie EG Nr. 561/2006 ergibt sich, dass Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, die nichtgewerblich Güter befördern und ein zulässiges Gesamtgewicht über 7,5 t haben, den Sozialvorschriften unterliegen. Sie benötigen einen Fahrtenschreiber.

Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen bis einschließlich 7,5 t zGG benötigen keinen Fahrtenschreiber, auch wenn sie Güter befördern.

Das Bundesamt für Logistik und Mobilität führt in seinen Hinweisen zu den Sozialvorschriften aus, dass Wohnmobile und Gespanne (Wohnmobil und Anhänger), die ein zulässiges Gesamtgewicht über 7,5 t haben, aufzeichnungspflichtig sind, wenn sie Güter befördern.

In den Hinweisen zu den Sozialvorschriften nimmt das Bundesamt für Logistik